



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die Schaffung neuer, einheitlicher und medienbruchfreier Informationssysteme für alle Sozialversicherungen der 1. Säule, der Familienzulagen und der Erwerbsersatzordnung ist zu begrüssen und im Sinn von Versicherten und weiteren Anspruchsgruppen (z.B. Unternehmen). Mit standardisierten und offenen Schnittstellen kann die Interoperabilität verschiedener Systeme gewährleistet werden. Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Anbindung an weitere Systeme, insbesondere an die geplante Plattform Justitia 4.0.

Der Umstand, dass die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und der IV-Stellen den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich ablehnen, stellt das aktuelle Vorgehen aber infrage, ist doch die Mitwirkung der kantonalen Durchführungsstellen eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der geplanten Veränderungen. Im weiteren Verlauf der Arbeiten ist es sehr wichtig, dass durch den Bund eine konsensfähige Lösung erarbeitet wird, gegebenenfalls unter direktem Einbezug der zuständigen kantonalen Departemente. Die Bearbeitung der Bereiche der 1. Säule ist nicht isoliert zu betrachten, sondern hat auch Schnittstellen zu kantonalen Aufgaben und zu Organisationen wie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) als eigenständige Institution mit verschiedenen weiteren Geschäftsbereichen. Entsprechend sind die Bedürfnisse der Durchführungsstellen bei Entwicklung und Betrieb der neuen IT-Lösung stark zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Anliegen bzw. Anträge zu beachten:

– *Art. 4 E-BISS u.a.*

Der Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere der kantonalen Durchführungsstellen, in die Entwicklung und den Betrieb der Plattformen ist vermehrt

sicherzustellen. Insbesondere ist klar festzulegen, dass einheitliche Schnittstellen zwischen den neuen Systemen gemäss E-BISS vorzusehen sind, um eine Einbindung in die bestehende IT-Landschaft der kantonalen Durchführungsstellen zu garantieren, die sich ihrerseits bezüglich Grösse und Aufgabenspektrum (kantonale übertragene Aufgaben) unterscheiden. Solche Aspekte des Einbezugs bzw. der Zusammenarbeit sind auch gesetzlich festzuhalten. Gegebenenfalls ist ferner die Gründung einer gesetzlich zu verankernden Betriebsorganisation zu prüfen, der die Zentrale Ausgleichsstelle und Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen sowie grundsätzlich Vertretungen aller Durchführungsstellen gemäss Art. 3 angehören.

– *Art. 5 E-BISS*

Auf Gesetzesstufe soll die Möglichkeit kantonalen Anpassungen der Funktionalitäten erwähnt werden. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung von Formularen und Detailprozessen und die Information von Versicherten über weitergehende kantonspezifische Anlaufstellen und Themen.

– *Art. 9 E-BISS*

Die in Art. 17 Abs. d E-BISS vorgesehene Nutzung von Daten durch den Kanton für statistische Zwecke ist nicht auf den Bereich der Familienzulagen zu beschränken, sondern grundsätzlich auf alle Bereiche auszudehnen.

– *Art. 25 E-BISS*

Es ist vertieft zu prüfen, ob die in Art. 25 E-BISS verankerte Formulierung nicht eine übermässige Hürde für ausländische Anbieter darstellt. Weiterhin sind allerdings die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

– Grundsätzlich ist vertieft zu prüfen, ob die Erfordernisse der neuen Plattformen nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze (vgl. Motion 23.4060 «Sozialversicherungen. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen [eATSG]») erfasst werden können und sich die Schaffung eines neuen Gesetzes damit erübrigt.

– Im Vorhaben ist grundsätzlich auf die Einbindung verschiedener Systeme zu achten. Insbesondere ist in der Vorlage das Elektronische Patientendossier zu erwähnen.

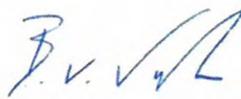
– Eine Bestandesgarantie für die aktuellen kantonalen Lösungen zu verlangen, erscheint nicht sinnvoll, insbesondere in einer langfristigen Perspektive. Doch ist einer optimalen Gestaltung des Übergangs eine grosse Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch